Neue Freie Presse

1./XII. 1914.

Oesterreich und der Abbau des ungarischen Moratoriums.

Wien, 30. November.

Heute wird die neue ungarische Moratoriumsverordnung veröffentlicht, welche den Abbau bis zum 31. Januar 1915 vorsieht. Der Inhalt der Verordnung ist für die österreichische Kaufmannschaft von großer Wichtigkeit. Als vor etwa zwei Wochen während der Beratungen des hiesigen Permanenzkomitees der Wunsch ausgesprochen wurde, daß hinsichtlich der neuen Moratoriumsverordnungen in Ungarn ein gleichmäßiger Vorgang eingehalten und dort die bisherigen Abbaugrenzen erweitert werden mögen, trafen Nachrichten ein, daß in dieser Richtung Schwierigkeiten bestehen, weil man in Ungarn auf die landwirtschaftliche Bevölkerung Rücksicht nehmen müßte. In den hiesigen kaufmännischen Kreisen wurde darauf verwiesen, daß der Krieg gerade für die landwirtschaftliche Bevölkerung eine Konjunktur gebracht habe und daß die ungarischen Getreidelieferungen an das Aerar und an Private die Kaufkraft der Grundbesitzer und Bauern in der anderen Reichshälfte gesteigert hätten. Gleichwohl waren damals in Oesterreich infolge dieser Mitteilungen die Hoffnungen auf einen weitergehenden Abbau des ungarischen Moratoriums verringert. Es zeigt sich jedoch, daß das neue Moratorium in Ungarn einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der früheren Verordnung bedeutet. Die letztere sah einen 10prozentigen Abbau nur für offene Buchforderungen, jedoch nicht für Orderpapiere, also Wechsel, Schecks und kaufmännische Anweisungen, vor. Jetzt wird jedoch verfügt, daß auch auf Orderpapiere eine 10prozentige Zahlung abzustatten ist, was mit Rücksicht auf den starken Wechselverkehr mit Ungarn begrüßt werden muß. Es erfolgt damit für die gesamten Geldschulden in Ungarn ein 10prozentiger Abbau. Da das Moratorium bis Ende Januar läuft, bisher durch zwei Monate je 10 Prozent der Verbindlichkeiten erfüllt worden sind und jetzt durch zwei Monate wieder 10 Prozent abgestattet werden müssen, so vollzieht sich in Ungarn bis zum 31. Januar ein 40prozentiger Abbau, und zwar vom Dezember ab mit der Erweiterung auf Wechsel, Schecks und kaufmännische Anweisungen.

Ueber den Inhalt der jüngsten ungarischen Moratoriumsverordnung liegt das nachstehende Telegramm vor:

Budapest, 30. November.

Das Amtsblatt veröffentlicht heute die vierte Moratoriumsverordnung des königlich ungarischen Ministeriums, über die Gewährung eines neuerlichen Aufschubs zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen, wodurch der mit Verordnung vom 30. September 1914 zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen gewährte Aufschub hinsichtlich aller jener Geldschulden, welche die gegenwärtige Verordnung von dem Aufschub nicht ausnimmt, bis einschließlich des 31. Januar 1915 erstreckt wird. Von den Ausnahmen der neuen Verordnung sind hervorzuheben 25 Prozent der fälligen Versicherungssummen bei Lebens- und Unfallsversicherungen, welche seitens der Versicherungsgesellschaft auch während des Moratoriums zu zahlen sind; ebenso hat aber auch der Versicherte 25 Prozent der fälligen Gebühren zu bezahlen, wenn er nicht zur Kriegsdienstleistung einberufen wurde. Eine weitere Ausnahme von dem Aufschube sind Geldschulden aus einem vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel, einer derartigen kaufmännischen Anweisung sowie einem Lagerschein, insofern sie vor dem 1. Oktober fällig waren; ferner Geldschulden aus Schecks sowie aus Wechseln und kaufmännischen Anweisungen auf Sicht, von denen 10 Prozent auch während des Moratoriums an dem der Fälligkeit entsprechenden Tage des Monates Januar zu bezahlen sind. Dieser letztgenannten Zahlung sind jedoch diejenigen, deren ständiges Geschäft, Betrieb, Wirtschaft oder Wohnung sich ausschließlich in dem Gebiete der Komitate Bereg, Szatmar, Ugocsa, Ung oder der Stadt Szatmar-Nemeti befindet, enthoben. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember in Kraft und wird hiedurch die dritte Moratoriumsverordnung sowie deren Ergänzung vom 27. Oktober außer Kraft gesetzt; diese Verordnung erstreckt sich auch auf Kroatien.